

II- 1117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl. 11.633/16 - I 1/76

421/AB

1976-07-12

zu 376/J

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 376/J, vom 6. Mai 1976 betreffend Mineralölsteuer-Rückvergütung für Bergbauern

Anfrage:

1. Sind Sie bereit, die Benachteiligung der Bergbauernbetriebe durch eine Änderung des Aufteilungsschlüssels auszugleichen?
2. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Sie bereit, Untersuchungen über den tatsächlichen Mehrverbrauch an Treibstoff bei der Bewirtschaftung der Berg- und Almbetriebe zu veranlassen und diese so voranzutreiben, daß mit ihrem baldigen Abschluß gerechnet werden kann?
3. Sind Sie bereit, den landwirtschaftlichen Betrieben den errechneten Betrag der Mineralölsteuer-Rückvergütung im vollen Umfange durch eine Änderung des Aufteilungsschlüssels zur Verfügung zu stellen?

Antwort:Zu 1. und 2.:

Seit dem Jahre 1975 hat die Treibstoffverbilligung für die Landwirtschaft eine gesetzliche Grundlage im Bundesmineralölsteuergesetz. Landwirtschaftlichen Betrieben wird bei Vorliegen der im § 7 des Bundesmineralölsteuergesetzes angeführten Voraussetzungen ein Teil der Bundesmineralölsteuer für einen pauschalierten Treibstoffverbrauch vergütet.

In Befolgung des gesetzlichen Auftrages wurden nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen geschätzt, die bei zweckentsprechender Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den begünstigten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden. Für diese Schätzung wurden Erhebungen des

- 2 -

Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik, Aufzeichnungen der Landesbuchführungsgesellschaft und Untersuchungsergebnisse der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg herangezogen. Die in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. März 1975, BGBI. Nr. 177, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegten Verbrauchsmengen pro Hektar liegen durchwegs an der oberen Grenze der erhobenen Werte.

Almflächen, Hutweiden und Bergmähder sind im Gesetz ausdrücklich ausgenommen, weil in der Regel eine Bearbeitung mit den in § 7 Abs. 3 des Bundesmineralölsteuergesetzes aufgezählten Maschinen nicht stattfindet und auf Grund der extremen Lage bzw. Beschaffenheit der genannten Flächen meistens gar nicht möglich ist. Eine Bundesmineralölsteuervergütung kommt nur dann in Betracht, wenn bei der Bearbeitung von landwirtschaftlichen Flächen mit begünstigten Maschinen Mineralöl verbraucht wird. Werden zur Bearbeitung der Almflächen, Hutweiden und Bergmähder Fahrzeuge verwendet, die keine im Gesetz aufgezählten Maschinen darstellen, so würde dies auch bei den sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen keinen begünstigten Mineralölverbrauch ergeben. Da es sich bei der Bundesmineralölsteuervergütung zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe um eine solche für einen pauschalierten Mineralölverbrauch handelt, können Einzelfälle, in denen Almflächen, Hutweiden und Bergmähder ausnahmsweise doch maschinell bearbeitet werden, nicht berücksichtigt werden. Im übrigen ist in solchen Fällen der Treibstoffverbrauch erfahrungsgemäß nur gering.

Die Begünstigung von Waldflächen war auch in der Treibstoffverbilligungsaktion für die Landwirtschaft im Wege der Förderung nicht vorgesehen und wurde auch in das Bundesmineralölsteuergesetz nicht aufgenommen.

Zu 3.:

Das Bundesmineralölsteuergesetz sieht nicht vor, daß für den

- 3 -

begünstigten Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben jährlich ein bestimmter Gesamtbetrag an Bundesmineralölsteuer zu vergüten ist. Der Gesamtaufwand für die Bundesmineralölsteuervergütungen richtet sich vielmehr nach der Höhe des im betreffenden Kalenderjahr begünstigten, pauschalierten Verbrauches an Treibstoff, der sich für die landwirtschaftlichen Betriebe nach deren in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. März 1975, BGBI.Nr. 177, angeführten Flächen, Kulturgattungen und Maschinen ergibt. Die Bundesmineralölsteuervergütung für das Jahr 1975 ist fast zur Gänze abgeschlossen. Die für jeden Einzelfall ermittelten Vergütungsbeträge wurden jeweils in voller Höhe ausgezahlt. Es trifft daher nicht zu, daß eine vorgesehene Bundesmineralölsteuervergütung in Höhe von 105 Mio. S nicht zur Auszahlung gelangte.

Der Bundesminister:

